

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 am 09.02.2022 nachstehende Ordnung beschlossen

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissen-
schaften der Philipps-Universität Marburg
vom 09.02.2022**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Zweck der Habilitation und Eignungsnachweis
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht
- § 5 Zulassung der Habilitationsverfahren
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 11 Urkunde und akademischer Grad
- § 12 Verweigerung und Widerruf der Habilitation
- § 13 Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfachgebietes
- § 14 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Rechte und Pflichten
- § 15 Habilitationsakte und Akteneinsicht
- § 16 Mitteilungspflichten
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziele

Diese Habilitationsordnung regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationsordnungen der Philipps-Universität Marburg vom 30.09.2020* – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt –, welche Regelungen für Habilitationsverfahren am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg gelten.

§ 2

Zweck der Habilitation und Eignungsnachweis

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung vom Fachbereich vollzogen.
- (2) Der Eignungsnachweis wird durch die schriftlichen Habilitationsleistungen, die mündlichen Habilitationsleistungen und den Nachweis von Lehrbefähigung durch Lehrleistungen im Umfang von 10 SWS erbracht. Die Habilitationskommission kann eine Lehrprobe einfordern.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber können durch die Habilitation den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors erlangen.
- (4) Die Habilitation ist Voraussetzung zur Führung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent.

§ 3

Habilitationskommission

Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Fachbereichsrat wird vom Fachbereichsrat eine Habilitationskommission eingesetzt. Die Kommission besteht neben der Dekanin oder dem Dekan oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus Vertreterinnen und Vertretern der Professorinnen und Professoren, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs im Verhältnis 4 : 1 : 2, die im Fachbereichsrat für die Dauer der Kommissionsarbeit gewählt werden. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereich mit beratender Stimme hinzugezogen werden kann, wenn dies aufgrund des Themas der Habilitation erforderlich erscheint. Die Kommission wählt in ihrer ersten Sitzung, zu der die Dekanin oder der Dekan einlädt, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

§ 4

Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht

- (1) Die Habilitationskommission führt das Verfahren durch und entscheidet in allen

Angelegenheiten, soweit die Habilitationsordnung keine andere Regelung trifft.

- (2) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beratungen und Abstimmungen über Habilitationsleistungen sind nichtöffentlich. Die Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Über Habilitationsleistungen wird in nichtöffentlicher Sitzung im Fachbereichsrat abgestimmt. Stimmrecht haben alle habilitierten Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, die zuvor im Fachbereichsrat Stimmrecht beantragt haben. Die übrigen Mitglieder der Kommission und des Fachbereichsrates wirken mit beratender Stimme mit. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nach § 2 Abs. 2 GrundO als Nein-Stimmen. Bei Entscheidungen über die Habilitationsleistungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben. Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen ist bei der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung ein weiteres externes Gutachten einzuholen, im Fall der mündlichen Habilitationsleistungen entscheidet das Votum der Dekanin oder des Dekans. Ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen das Votum der Gutachten gem. § 8 Abs. 4, muss die Entscheidung erkennen lassen, auf welche fachwissenschaftlichen Gründe sie sich stützt.
- (5) Die Dauer des Verfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 und § 2 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 5

Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Voraussetzung zur Zulassung für die Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen erworbene akademische Grade anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen. Der Äquivalenznachweis ist durch die Bewerberin oder den Bewerber zu erbringen.
- (2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu

beantragen.

(4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a. das schriftliche Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation festgestellt werden soll,
- b. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am Fachbereich 09 der Philipps-Universität angestrebt wird,
- c. die schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 7, auch in elektronischer Fassung,
- d. eine Promotionsurkunde oder eine gleichwertige ausländische Urkunde nach § 5 Abs. 1 Satz 2,
- e. ein wissenschaftlicher Lebenslauf, der genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers enthält,
- f. eine Publikationsliste als Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein gedrucktes und ein elektronisches Belegexemplar,
- g. ein Nachweis der Lehrbefähigung durch Lehrleistungen im Umfang von 10 SWS. Die Habilitationskommission kann eine Lehrprobe einfordern,
- h. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,
- i. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbstständig verfasst hat,
- j. eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg.

(5) Zeugnisse und Urkunden sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Bei Zeugnissen und Urkunden in anderen Sprachen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche beizulegen.

(6) Haben Bewerberinnen oder Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie sich vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden. Falls dennoch eine solche Meldung vorgenommen wird, ist die Zulassung zur Habilitation nach § 12 zu widerrufen.

§ 6

Eröffnung des Verfahrens

(1) Die Dekanin oder Dekan prüft innerhalb von acht Wochen, ob die Voraussetzungen gemäß § 5 gegeben sind. Die Dekanin oder der Dekan kann die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen, sofern diese für die Entscheidung über die Zulassung relevant sind.

- (2) Die Habilitationskommission entscheidet, ob das Habilitationsverfahren fortgeführt werden soll. Sie kann die Fortführung insbesondere dann ablehnen,
 - a. wenn die Voraussetzungen und Unterlagen nach § 5 nicht vollständig sind,
 - b. wenn das Fachgebiet nicht im Fachbereich vertreten ist,
 - c. wenn die Begründung nach § 5 Absatz 4 b nicht für hinreichend erachtet wird,
 - d. in der Vergangenheit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den „Grundsätzen und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt wurden.
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewerberin oder Bewerber muss bei Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens gehört werden, sofern sie oder er dies verlangt.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.
- (2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die durch die Dissertation erbrachten Leistungen hinausgehen und sich thematisch deutlich von der Dissertationsschrift abheben. Die Dissertation selbst und daraus hervorgegangene Publikationen können nicht Teil der schriftlichen Habilitationsleistungen sein.
- (3) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
 - a. eine monographische Habilitationsschrift (als Habilitationsschrift kann eine bereits publizierte Arbeit vorgelegt werden) oder
 - b. eine kumulative Habilitationsschrift bestehend aus einer Auswahl aus den Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit inhaltlichem Zusammenhang, ggf. ergänzt durch Gruppenveröffentlichungen. Die Auswahl aus den Veröffentlichungen ist durch eine Zusammenfassung im Umfang von 20–30 Seiten zu ergänzen. Bei Gruppenveröffentlichungen der Habilitandin oder des Habilitanden sind diese Veröffentlichungen zusammen mit einer schriftlichen Darlegung des Eigenanteils vorzulegen.
- (4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei einer fremdsprachigen Habilitationsschrift ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.
- (5) Werden wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von Dritten publiziert, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Habilitandin oder der Habilitand keine Kenntnis von den von Dritten veröffentlichten Resultaten hatte.

- (6) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen bei den Habilitationsakten. Die Archivierung ist auch in elektronischer Form möglich und hat nach Maßgaben des zuständigen Universitätsarchivs zu erfolgen.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat. Für ihre Beratung und Beschlussfassungen bestellt die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Befangenheitsregelungen der Philipps-Universität Marburg mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer auswärtigen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören muss.
- (2) Als Gutachterinnen und Gutachter werden Personen beauftragt, die eine Professur bzw. Privatdozentur oder eine vergleichbare Position an einer wissenschaftlichen Einrichtung innehaben oder eine *venia legendi* haben, die für das Fach der Habilitation relevant ist. Die Gutachterinnen und Gutachter geben ein eindeutiges Votum dahingehend ab, ob die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen wird. Die Kommission kann die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen nach Abs. 4 nur dann vorschlagen, wenn die Gutachten mehrheitlich eine Annahme empfehlen. Die Kommission kann bei gleicher Anzahl von Empfehlungen für die Annahme und von Empfehlungen für die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistungen eine weitere externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.
- (3) Die Kommission kann einer Bewerberin oder einen Bewerber bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat jederzeit empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Solche Empfehlungen sind schriftlich zu begründen sowie in dieser Form der Bewerberin mitzuteilen. Sie ist in diesen Fällen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt die Bewerberin oder der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt. Erklärt die Habilitandin oder der Habilitand der Dekanin oder dem Dekan den Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als eingestellt. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens zwei Jahre nach dem Rücktritt gestellt werden.
- (4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muss, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen. Ablehnende Voten sind in jedem Fall mit Begründung schriftlich niederzulegen und in den Bericht aufzunehmen.

- (5) Die Kommission soll den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens unterrichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Bericht der Kommission dem Fachbereichsrat noch nicht vorliegt.

§ 9

Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung vom Fachbereichsrat und den Kommissionsmitgliedern entgegengenommen. Die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates und der Habilitationskommission haben Stimmrecht. Habilitierte Mitglieder des Fachbereichs werden eingeladen und können Stimmrecht beantragen.
- (2) Die Habilitationsakte liegt anschließend im Dekanat für die Dauer von zwei Wochen, die in die Vorlesungszeit fallen sollen, für die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professorinnen und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs, die im Fachbereichsrat Stimmrecht beantragt haben, zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus. Die Termine sind von der Dekanin oder dem Dekan bekanntzugeben. Die Dekanin oder der Dekan kann den von der Kommission nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Darüber hinaus kann den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie den Professorinnen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs, die für das Verfahren im Fachbereichsrat Stimmrecht beantragt haben, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen und unter Beibehaltung der Auslagefrist in elektronischer Form Einsicht in die Habilitationsakte gewährt werden.
- (3) Mögliche eingehende schriftliche Stellungnahmen können bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslagefrist eingereicht und zu den Habilitationsakten genommen werden.
- (4) Nach Ablauf der Auslagefrist beschließen die nach § 4 Abs. 4 S. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dazu gehört werden, wenn dieses verlangt wird. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens zwei Jahre nach der Ablehnung gestellt werden.

§ 10

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen sind die mündlichen Habilitationsleistungen zu erbringen. Sie bestehen aus einem Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden (etwa 30 Minuten) und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion (etwa 60 Minuten) (Kolloquium) mit der Habilitandin oder dem Habilitanden. Habilitationsvortrag und Kolloquium sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahme-

fällen auf Vorschlag der Habilitationskommission und im Einvernehmen mit der Bewerberin ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt. Darüber beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag.

- (2) Für den Habilitationsvortrag fordert die Dekanin oder der Dekan die Habilitandin oder den Habilitanden auf, drei Themen vorzuschlagen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen. Die Themenvorschläge sind in der Regel bis zum Sitzungstermin der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen einzureichen.
- (3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der Fachbereichsrat eines der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Die Dekanin oder der Dekan setzt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Zeitpunkt des Habilitationsvortrags- und -kolloquiums fest.
- (4) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel vier Wochen einzuräumen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Bewerberin oder den Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 und § 2 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen. Der Habilitationsvortrag und das Kolloquium finden im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats statt.
- (5) Nach Beendigung des Kolloquiums beschließen die nach § 4 Abs. 4 S. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats, der Habilitationskommission und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs, die im Fachbereichsrat Stimmrecht beantragt haben, über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (6) Nach erfolgreicher Beendigung des Habilitationsvortrags und des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder der Habilitandin oder des Habilitanden vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. der Habilitandin oder dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Sie händigt der Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus. Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich nach § 11 eine Urkunde aus. Diese berechtigt zum Führen des Titels "Dr. phil. habil."
- (8) Bei Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen können der Habilitationsvortrag

und das Kolloquium auf schriftlichen Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden, wobei neue Themen zu wählen sind.

- (9) Bei nicht erfolgreicher Beendigung des wiederholten Habilitationsvortrags und des Kolloquiums gilt das Habilitationsverfahren als nicht bestanden beendet. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wobei die wesentlichen Gründe für die Ablehnung aufzuführen sind.

§ 11

Urkunde und akademischer Grad

- (1) Die Habilitierte oder der Habilitierte erhält eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete Urkunde mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg. Sie enthält das Datum des Tages, an dem gemäß § 10 über die Habilitation entschieden worden ist, und bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Habilitation.
- (2) Mit der Urkunde erlangt die Habilitierte oder der Habilitierte den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Die Urkunde enthält den Hinweis, dass die Habilitierte oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“, „habilitatus“, „habil.“ hinzuzufügen. Für den Fall, dass die Habilitation auf einem anderen Fachgebiet erfolgt als in dem Fach der Promotion oder der Doktorgrad an einer ausländischen Hochschule erworben wurde, ist die Bezeichnung „habilitata“ „habilitatus“, „habil.“ um die des Fachgebiets der Habilitation zu erweitern.

§ 12

Verweigerung und Widerruf der Habilitation

- (1) Der Fachbereichsrat kann den Vollzug der Habilitation insbesondere verweigern, wenn im Lauf des Verfahrens deutlich wird, dass
- a. bereits an anderer Stelle eine Habilitation angemeldet wurde;
 - b. die Habilitation durch unlautere Mittel oder unter Vortäuschung falscher Tatsachen herbeigeführt worden ist;
 - c. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den „Grundsätzen und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Habilitation nach § 49 HVwVfG widerrufen, wenn die in Abs. 1 genannten Umstände nach Abschluss des Habilitationsverfahrens offenkundig werden.
- (3) Im Falle der Verweigerung oder des Widerrufs erlöschen alle mit der Habilitation verbundenen Rechte.

§ 13

Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfach- gebiets

- (1) Eine Umhabilitation oder eine fachliche Erweiterung kann auf Antrag durch Beschluss der nach § 4 Abs. 1 S. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erfolgen. Dem Antrag ist neben den in § 5 genannten Unterlagen die Habilitationsurkunde beizufügen. Bei positiver Entscheidung stellt der Fachbereich eine Urkunde gemäß § 11 aus. Für die Rechte und Pflichten der umhabilitierten Privatdozentin oder des umhabilitierten Privatdozenten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Falls die Habilitation nicht an der Philipps-Universität Marburg erfolgte, ist die Umhabilitation Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin nach § 14.
- (3) Die Erweiterung des Habilitationsfachgebietes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a. Die Bewerberin oder der Bewerber muss an einem Fachbereich der Philipps-Universität Marburg habilitiert sein.
 - b. Die Qualifikationsnachweise für das erweiterte Fachgebiet sind zu erbringen. Insbesondere ist eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem erweiterten Gebiet in Form qualifizierter Publikationen nachzuweisen. Die Beurteilung obliegt der Habilitationskommission. Im Zweifelsfall sollen externe Gutachten eingeholt werden.

§ 14

Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Rechte und Pflichten

- (1) Der oder dem Habilitierten wird vom Fachbereich auf ihren oder seinen Antrag die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verliehen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder an den Dekan zu richten.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer von der Dekanin oder von dem Dekan ausgefertigten Urkunde.
- (3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und im Umfang von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag bei der Dekanin oder bei dem Dekan die Lehrverpflichtung bis max. 5 Jahre unterbrochen werden. Die Privatdozentin oder der Privatdozent wird durch die Dekanin oder den Dekan aufgefordert, ihre oder seine Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. In der Regel wird die Urkunde nach Abs. 1 im Anschluss an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.
- (4) Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.
- (5) Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach den Prüfungsordnungen.
- (6) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann nach der Verleihung jederzeit auf die akademische Bezeichnung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan verzichten.

- (7) Der Verlust der nach dieser Habilitationsordnung verliehenen Bezeichnung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten tritt ein, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt. Den Verlust stellt die Dekanin oder der Dekan durch Bescheid an die Betroffene oder den Betroffenen fest, nachdem sie oder er ihr oder ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Das gilt nicht, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt hat. Der Verlust richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Die nach dieser Habilitationsordnung verliehene Bezeichnung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten erlischt, sobald
 - a. der oder dem Habilitierten ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen worden ist oder die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist oder
 - b. eine Umhabilitation an eine andere Hochschule erfolgt ist.
- (9) Bei Erlöschen, Verzicht oder Widerruf der akademischen Bezeichnung erlöschen alle mit der Bezeichnung verbundenen Rechte und Pflichten.
- (10) Nach Erlöschen der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ oder dem Verzicht bleibt der Titel „Dr. habil.“ nach § 11 Abs. 2 erhalten.

§ 15

Habilitationsakte und Akteneinsicht

- (1) Die Habilitationskommission ist für das Anlegen einer Habilitationsakte verantwortlich, in der der Beginn und die Beendigung des Habilitationsverfahrens mit den entsprechenden Unterlagen und alle Entscheidungsfindungen im Verlauf der Habilitation dokumentiert werden.
- (2) Die Habilitationsakte ist vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Habilitationsverfahrens steht den Mitgliedern der Habilitationskommission Akteneinsicht zu. Nach Abschluss des Verfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt.

§ 16

Mitteilungspflichten

Die vollzogene Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades „Dr. habil.“ und der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ ist durch die Dekanin oder den Dekan, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg schriftlich mitzuteilen; die Urkunde ist in Kopie beizufügen. Das Gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und bei Rücknahme der Habilitation.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften vom 22. Juli 1998 in der Fassung vom 12. September 2000 außer Kraft.

Marburg, den 06.09.2022

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan
Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften